

WILINABURGIA

VEREIN DER EHEMALIGEN ANGEHÖRIGEN
UND DER FREUNDE DES GYMNASIUM PHILIPPINUM WEILBURG

Satzung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "Wilinaburgia, Verein ehemaliger Angehöriger des Gymnasiums zu Weilburg e.V.", mit dem Sitz in Weilburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilburg in Weilburg unter Nr. VR 204 eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, sich die zeitgemäße Pflege der Überlieferung des alten nassauischen Landesgymnasiums zur Aufgabe zu machen. Er erforscht seine Geschichte und wahrt den Zusammenhalt der früheren Angehörigen des Gymnasiums untereinander und mit der Schule. Dies geschieht in erster Linie mittels Herausgabe eines Mitteilungsblattes, welches primär wissenschaftliche Beiträge enthält. Daneben erfolgen aber auch Mitteilungen über Mitglieder, um dadurch einen Zusammenhalt untereinander und mit der Schule zu erhalten.

(3) Darüber hinaus geschieht dies auch:

- a) durch weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- b) durch Veranstaltung wissenschaftlicher Kolloquien bzw. Vorträge, die der Erforschung des nassauischen Schulwesens dienen,
- c) durch die Ergänzung der Sammlung von Bildnissen ehemaliger Direktoren und bedeutender Schüler,
- d) durch Förderung der Erziehung auf dem Wege der Unterstützung jetziger oder ehemaliger Schüler des Gymnasiums zu Weilburg,
- e) durch die Bildung von Orts- und Bezirksgruppen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient weder religiösen noch parteipolitischen Zwecken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf etwaiges Vermögen des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Als Mitglieder können ehemalige Angehörige des Gymnasiums zu Weilburg, sowie Freunde und Förderer des Vereins aufgenommen werden.

§ 6

Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 7

Wer Mitglied des Vereins werden will, beantragt seine Aufnahme beim Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 9

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung festsetzt. Er ist innerhalb des ersten Monats eines jeden Jahres zu entrichten. Der Vorstand ist befugt, leistungsschwachen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 10

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Beitrages für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt des Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bewirkt

werden. Die Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben für das laufende Jahr unberührt. Wer den Verein ernstlich schädigt, wird aus dem Verein ausgeschlossen. Über einen solchen Ausschluss entscheidet die ordentliche Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit nach Vorprüfung durch den Vorstand. Wer gegen die Satzung des Vereins verstößt, kann nach Vorprüfung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

III. ORGANE UND ANDERE EINRICHTUNGEN DES VEREINS

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche (Jahreshauptversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit satzungsgemäß der Vorstand nicht zuständig ist. Zur Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Jahreshauptversammlung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen ist. Der Vorstand kann jederzeit mit derselben Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss stattfinden, wenn sie von mindestens 40 Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

Die Veröffentlichung der Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt der Wilinaburgia.

§ 13

(1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen und führt die Vereinsgeschäfte. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied sind vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- den Schriftleitern des Mitteilungsblattes

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der Vereinsgeschäfte bis zu sieben weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer zu berufen. Diese haben bei Vorstandsbeschlüssen volles Stimmrecht.

§ 14

(1) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder in öffentlicher Abstimmung. Bei Wahlen findet geheime Abstimmung statt, wenn sie von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Über alle Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom ersten Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Das jeweilige Gremium hat diese Niederschriften, die Urkunden sind, auf der nächsten Versammlung oder Sitzung zu genehmigen. Die Niederschrift über die Jahreshauptversammlung wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Sie gilt als genehmigt, wenn in der Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres kein Widerspruch eingelegt wird. Über Änderungsbeschlüsse entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Änderungen sind mit der Niederschrift über die beschließende Jahreshauptversammlung zu veröffentlichen.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung entlastet den bisherigen Vorstand und wählt den neuen, ebenso zwei Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr. Die Entlastung erfolgt nach Prüfung des vom Vorstand zu erstattenden Berichts. Wiederwahl ist zulässig.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Eine Satzungsänderung kann von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn sie vom Vorstand oder mindestens 20 Mitgliedern beantragt wird. Im letzten Fall muss der Antrag schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift der Antragsteller zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der in der Versammlung erschienenen Mitglieder ihr zustimmen.

§ 17

(1) Über die Auflösung des Vereins wird schriftlich abgestimmt. Der Stichtag liegt sechs Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe des Antrages. Die Bekanntgabe des Stichtages hat in geeigneter Form stattzufinden.

Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gymnasialschulverein Weilburg e.V., der es

unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit am Gymnasium Philippinum Weilburg im Sinne des § 1 der Vereinssatzung der Wilinaburgia zu verwenden hat.

Dabei ist ein angemessener Teil des übergegangenen Vermögens für die Erhaltung und Fortführung der Direktorengalerie sowie für die Pflege der Ehrentafeln für die Opfer der Weltkriege einzuplanen.

(Stand April 2017)